Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Hannover

für das Geschäftsjahr 2021

(Beschluss des Präsidiums vom 10. Dezember 2020 in der Fassung vom 21.06.2021)

1. Teil: Besetzung der Kammern

§ 1

Berufsrichter

§ 2

Vertretung

(1) Es werden vertreten

```
die Richter der 1. Kammer von denen der 19. Kammer
(bis 28.02.2021; ab dem 01.03.2021 von denen der 11. Kammer),
die Richter der 2. Kammer von denen der 13. Kammer,
die Richter der 3. Kammer von denen der 15. Kammer
die Richter der 4. Kammer von denen der 12. Kammer,
die Richter der 5. Kammer von denen der 10. Kammer,
die Richter der 6. Kammer von denen der 7. Kammer,
die Richter der 7. Kammer von denen der 6. Kammer,
die Richter der 8. Kammer von denen der 7. Kammer,
die Richter der 10. Kammer von denen der 5. Kammer,
die Richter der 11. Kammer von denen der 1. Kammer,
die Richter der 12. Kammer von denen der 4. Kammer
die Richter der 13. Kammer von denen der 2. Kammer,
die Richter der 14. Kammer von denen der 18. Kammer,
die Richter der 15. Kammer von denen der 3. Kammer
die Richter der 16. Kammer von denen der 13. Kammer.
die Richter der 17. Kammer von denen der 2. Kammer,
die Richter der 18. Kammer von denen der 14. Kammer,
die Richter der 19. Kammer von denen der 11. Kammer (bis 28.02.2021).
```

- ¹Die Vertretung geschieht in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der Kammermitglieder und zwar abwechselnd nach Kalenderwochen. ²Die wöchentliche Regelvertretung wird durch einen sonstigen Vertretungsfall nicht berührt. ³Das verfassungsrechtliche Verbot der sachlich nicht notwendigen Mitwirkung von mehr als einem Richter auf Probe bleibt unberührt. ⁴Ein Richter wird bei der Vertretung übergangen, wenn schon sein Ehegatte oder Lebenspartner zur Mitwirkung berufen ist.
- (3) ¹Ist die Vertretung durch die Vertretungskammer nicht möglich, so folgt in der Vertretung die der zu vertretenden Kammer in der Nummernfolge nächste Kammer nach. ²Die Richter der 13., 14. und 18. Kammer werden in diesem Fall von den Richtern der 1. Kammer

vertreten, die Richter der 16. Kammer von den Richtern der 2. Kammer und die Richter der 17. Kammer von den Richtern der 13. Kammer.

§ 3

Ehrenamtliche Richter

- (1) Die Kammern 1 bis 8, 10 bis 13 sowie 15 und 19 sind mit den aus der Anlage 1 ersichtlichen ehrenamtlichen Richtern besetzt (Hauptliste der jeweiligen Kammer).
- ¹Die ehrenamtlichen Richter werden entsprechend der Reihenfolge der Sitzungen nach der Reihenfolge herangezogen, welche die Hauptliste für die jeweilige Kammer festlegt. ²Als frühere Sitzung gilt diejenige, deren Termin zuerst bestimmt worden ist, bei gleichzeitiger Bestimmung die frühere Sitzung. ³Die Heranziehung gilt als vorgenommen, wenn die Benachrichtigung des jeweiligen ehrenamtlichen Richters zur Post gegeben ist. ⁴Verhinderungen herangezogener Richter wirken sich auf die weitere Reihenfolge der Heranziehung nicht aus; das Gleiche gilt, wenn die Sitzung, zu welcher herangezogen ist, ausfällt.
- (3) Ist ein ehrenamtlicher Richter rechtlich (§ 54 VwGO) oder tatsächlich verhindert (Verhinderung), so wird er durch den nach der Hauptliste Nächstberufenen vertreten, der noch nicht herangezogen worden ist.
- (4) ¹In den Fällen unvorhergesehener Verhinderung einzelner ehrenamtlicher Richter ist von der jeweiligen Hilfsliste der Kammer auszugehen. ²Für die Heranziehung nach der Hilfsliste gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend; die Heranziehung nach der Hilfsliste gilt jedoch nicht als Heranziehung aufgrund der Hauptliste.
- (5) § 2 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 4 und Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) ¹Die Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter der 16. und 17. Kammer wird durch den jeweiligen Vorsitzenden gemäß § 31 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes festgelegt. ²Absatz 5 findet keine Anwendung.
- ¹Die Kammern 14 und 18 sind mit den aus den Anlagen 3 und 4 ersichtlichen Richtern besetzt. ²Ist ein ehrenamtlicher Richter in der Laufbahngruppe des betroffenen Beamten nicht vorhanden, ausgeschlossen oder verhindert, so wirkt ein ehrenamtlicher Richter aus der nächsthöheren Laufbahngruppe - beim höheren Dienst aus der nächstniedrigeren Laufbahngruppe - desselben Verwaltungszweiges mit, der nach der Reihenfolge als Nächster heranzuziehen und noch nicht geladen ist. ³Ist ein ehrenamtlicher Richter in dem Verwaltungszweig des betroffenen Beamten nicht vorhanden, so wirkt ein ehrenamtlicher Richter aus dem ersten in der Liste aufgeführten Verwaltungszweig mit. ⁴Sind alle ehrenamtlichen Richter der Laufbahngruppe des betroffenen Beamten eines Verwaltungszweiges ausgeschlossen oder verhindert, so wirkt der ehrenamtliche Richter mit, der in dem folgenden Verwaltungszweig der Laufbahngruppe nach der Reihenfolge als Nächster heranzuziehen und noch nicht geladen ist. ⁵In Sachen der Beamten des jeweils letzten Verwaltungszweiges wirkt der entsprechende ehrenamtliche Richter des ersten Verwaltungszweiges der Laufbahngruppe mit. ⁶Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure wirken an der Vertretung außerhalb ihres Bereichs nicht mit; sie werden nicht von Beamten vertreten.

2. Teil: Zuständigkeit der Kammern

Abschnitt 1: Sachliche Zuständigkeiten

§ 4

Grundsatz

- (1) Das Sachgebiet (§ 5) bestimmt sich nach dem Streitgegenstand der Klage, bei Anträgen nach demjenigen der Hauptsache.
- ¹Bei einem Sachgebiet mit der Endziffer Null besteht eine Auffangzuständigkeit für Streitigkeiten, die sich keinem Untersachgebiet (andere Endziffer als Null) zuordnen lassen oder deren Untersachgebiet durch § 5 nicht zugeteilt ist. ²Dies gilt nicht bei Nebenzuteilungen (insbesondere durch Klammerzusätze), wenn die Ordnungsnummer mit der Endziffer Null lediglich zusätzlich (nicht an erster Stelle) aufgeführt ist. ³Der Geschäftsverteilungsplan stellt insoweit auf den Katalog der Sachgebietsschlüssel der VwG-Statistik in der jeweils geltenden Fassung ab, der die Anlage 2 bildet.
- (3) ¹Sind für ein Rechtsschutzgesuch nach § 5 mehrere Kammern zuständig, ohne dass eine Regelung durch §§ 7 und 8 getroffen ist, und kann über das Gesuch nur einheitlich entschieden werden, so ist die Kammer zuständig, deren Sachgebiet im Schwerpunkt betroffen ist. ²Für diese

Beurteilung ist bei Geldleistungen im Zweifel auf die Höhe der einzelnen Beträge abzustellen, die den jeweiligen Sachgebieten zuzuordnen sind.

§ 5

Sachgebiete

1.	<u>1. Ka</u>	1. Kammer				
	a)	Recht der juristischen Personen, Staatsaufsicht,	01 00,			
		soweit keine Sonderzuständigkeit besteht	01 60-01 70			
	b)	Kommunalrecht	01 40-01 44,			
	c)	Bestattungs- und Friedhofsrecht	01 46			
	d)	Recht der Real- und Wasserverbände einschließlich deren Abg	aben			
			01 70, 11 00			
	e)	Sparkassenrecht	01 50			
	f)	Abgabenrecht, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht	11 00, 11 30			
	g)	Gebührenrecht, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht				
		(siehe auch § 6 Abs. 1 Nr. 1)	11 20			
	h)	Benutzungsgebührenrecht, soweit keine Sonderzuständigkeit	11 21, 15 50			
		besteht				
	i)	Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag	11 33			

	j) k) l) m) n) o) p)	Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht Wehrpflichtrecht, Wehrrecht Recht des Bundesfreiwilligendienstes Sonstige Rechtsgebiete, die in diesem Paragraphen nicht genannt sind Justizverwaltungsrecht Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldawien, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine, Usbekistan und Weißrussland	11 40 11 70 13 50-13 53 17 00 17 00 17 10 18 00, 19 00, 20 00, 21 00, 22 00, 23 00
0	0 1/2		
2.	2. Kam a)	<u>imer</u> Öffentliches Dienstrecht	13 00-13 45
	,	(einschl. Entschädigungsklagen von schwerbehinderten Beamt	enbewerbern;
	b)	ohne Laufbahnprüfungen: Sachgebiete 13 11, 13 21, 13 31) Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz	13 70
	- /	zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach nach § 99 AKG und nach §§ 18 ff. des Fremdrenten- und	
	c)	Auslandsrentenneuregelungsgesetzes Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes	13 71
	0)	zu a) bis c) - Anfangsbuchstaben A bis L und N	1071
	d)	(vgl. § 7 Abs. 2) Kirchliches Dienstrecht	02 60
	e)	Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose	18 00, 19 00,
	,	aus Syrien	20 00, 21 00,
	f)	(Eingänge bis zum 30.04.2017 und ab dem 01.09.2017) Ausländerrecht aus der Stadt Hameln, soweit es um Eilverfahren und damit im Zusammenhang stehende	22 00, 23 00
		Klageverfahren geht	
3.	3. Kan		
	a)	Sozialrecht, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht	15 20, 15 26, 15 27, 16 00
	b)	Schwerbehindertenrecht	15 27, 10 00
	c)	Kriegsopferfürsorgerecht	15 22
	d)	Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht 15 23	
	e)	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht einschließlich Aufstiegsfortbildungsförderungsrecht	15 24
	f)	Unterhaltsvorschussrecht	15 25
	g)	Jugendarbeits-, Mutterschutz- und Erziehungsgeldrecht	15 28, 1700
		sowie Streitigkeiten nach dem Pflegezeitgesetz	45.50
	h)	Recht der Kindertagesstätten (ohne Benutzungsgebühren) Streitigkeiten nach dem Niedersächsischen Pflegegesetz	15 50 15 00
	i) j)	Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose	18 00, 19 00
	1/	aus Algerien, Ägypten, Äthiopien, Eritrea, Irak (Eingänge vom 01.08.2018 bis zum 31.12.2019), Libyen, Marokko, und	20 00, 21 00,
		Tunesien,	22 00, 23 00
	4 17		
4.	4. Kam a)	<u>nmer</u> Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und	09 00-09 64
	•	Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	09 80, 09 90
	b)	Immissionsschutzrecht	10 21

	c) d) e) f) g)	Ausgleichsabgaben, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht Natur- und Landschaftsschutzrecht Umweltschutzrecht, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht Wasserrecht (einschließlich Abwasserabgaben, jedoch ohne Recht der Wasserverbände und deren Abgaben) zu a) bis g), soweit nicht die 12. Kammer zuständig ist	11 50 10 23 10 20, 10 60, 10 0 10 22 10 30, 11 00
	h) i) j) k)	(vgl. § 7 Abs. 1). Erschließungsbeiträge Ausbaubeiträge Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß	11 31 11 32 09 70 05 10
	l) m)	§ 81b 2. Alt. StPO/§ 15 Nds. SOG, Löschung von gemäß § 81b 2. Alt. StPO/§ 15 Nds. SOG gefertigten erkennungsdienstlichen Unterlagen, sofern nicht gleichzeitig die Löschung anderer polizeilicher Daten begehrt wird. Wohngeldrecht Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus Burundi, Mosambik, Ruanda, Simbabwe und Somalia, aus Syrien (Eingänge vom 01.05. bis zum 31.08.2017)	15 10 18 00, 19 00, 20 00, 21 00, 22 00, 23 00
5.	5. Kam a) b) c) d)	Recht der offenen Vermögensfragen Bereinigung des SED-Unrechts Kriegsfolgenrecht Personenbeförderungs-, Güterkraft-, Luft-, Wasser- und	12 10-12 16 12 20-12 22 15 60-15 64 05 52-05 56
	e)	Eisenbahnverkehrsrecht Verkehrsrecht (einschließlich Streitigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz), soweit nicht die 7. oder 15. Kammer zuständig ist	05 50-0551
	f) g)	Recht der freien Berufe (einschließlich des Kammerrechts und des Rechts der berufsständischen Versorgung und solcher Einrichtungen jeweils einschließlich Beiträge) Ausländerrecht, soweit nicht die Kammern 2., 11., 12., 13.	04 60, 04 70 04 12, 01 60 01 70 06 00
	h)	oder 15. zuständig sind Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus Sudan und Südsudan	18 00, 19 00, 20 00, 2100, 22 00, 23 00
6.	6. Kam a) b) c) d)	Parlamentsrecht Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht Parteienrecht Kultur-, Schul-, Hochschul- und Erwachsenenbildungs-, Sportrecht (einschließlich Abgaben); Film- und Presserecht; Kirchenrecht Recht der juristischen Staatsprüfungen, der Staatsprüfungen für die Lehrämter und anderer Laufbahnprüfungen, der staatlichen Prüfungen nach den Approbationsordnungen, dem Psychotherapeutengesetz, dem Zahnheilkundegesetz und der Bundesärzteordnung sowie Berufszugangsprüfungen aus dem Handwerksrecht und dem	01 10 01 20 01 30 02 00-02 40 02 60-02 80, 05 80 17 20, 11 00 02 21, 13 11, 13 21,13 31, 13 30 04 12, 04 22 04 60, 04 70

	f) g) h) i)	Recht der Industrie- und Handelskammern und Prüfungen der medizinischen Hilfsberufe sowie nach dem Altenpflegeberuferec Berufsbildungsrecht Jugendschutzrecht Recht der Richtervertretungen Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus dem Irak (Eingänge bis zum 31.07.2017 und ab dem 09.06.2020 bis zum 31.12.2020) und dem Iran	ht 04 20 15 40 13 90 18 00-23 00
7.	7. Kar a) b) c) d) e) f) g) h)	Rundfunk- und Fernsehrecht (einschließlich Gebühren- und Beitragsbefreiung) Rettungsdienstrecht Straßen- und Wegerecht (einschließlich Enteignungs- und Gebührenrecht sowie Sondernutzungsgebühren) Verkehrsrecht, soweit nicht auf Personen und Fahrzeuge 05 50 bezogen, ohne Verkehrsgewerberecht Recht der medizinischen Hilfsberufe Altenpflege-Beruferecht (einschließlich Abgaben) Steuerrecht Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus Afghanistan (Eingänge bis zum 30.09.2017, vom 01.12.2017 bis zum 31.12.2019 soweit nicht die 15. Kammer zuständig ist und ab dem 26.04.2021)	02 50 05 25 10 40, 04 80 ohne 05 51 04 20 04 20, 11 00 11 10-11 12 18 00-23 00
8.	<u>8. Kar</u>	<u>nmer</u> Recht der Hochschulzulassung	03 10-03 20
9.	<u>9. Kar</u>	nicht besetzt	
10.	10. Ka a) b) c) d) e) f) g) h) i) j) k) n)	Polizeirecht (einschließlich Abgaben), soweit keine Sonderzuständigkeit besteht Versammlungsrecht Ordnungsrecht einschließlich Lotterie- und Spielbankenrecht, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht Obdachlosenrecht (einschließlich Abgaben) Vereinsrecht Sammlungsrecht Brand- und Katastrophenschutzrecht (einschließlich Abgaben) Verfassungsschutzrecht Personenordnungsrecht, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht Namensrecht Staatsangehörigkeitsrecht Melderecht Pass- und Ausweisrecht Datenschutzrecht, Statistikrecht und Verfahren wegen Informationszugangsrechts, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht Post- und Fernmelderecht (einschließlich Abgaben)	05 10, 11 00 05 12 05 20, 05 21 05 70 05 22, 11 00 05 23 05 24 05 25, 11 00 17 00 05 30 05 31 05 32 05 33 05 34 05 35, 17 30

p)	Sperrerklärungen nach § 96 StPO	17 00
q)	Recht des Zivilschutzes	13 60
r)	Streitigkeiten nach dem Aufnahmegesetz	17 00
s)	Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose	18 00-23 00
	aus Afrika, soweit nicht andere Kammern zuständig sind.	
	(Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus	Gambia und
	Guinea bis 28.02.)	

11. 11. Kammer

<u>11. Kammer</u>						
a)	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht Ernährungswirtschaft (Art. 74 Nr. 11 GG) (einschließlich Wirtschaftsverfassung, -lenkung, Marktordnung, Preisrecht, Recht der Industrie- und Handels- kammern, der Handwerkskammern, und anderer Zusammen- schlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen sowie ihrer Abgaben), soweit keine Sonderzuständigkeit besteht	04 00,04 10, 04 12 bis 04 15 04 20-04 23 04 30, 04 92, 01 60, 01 70, 11 00				
b)	Recht der Subventionen (Leistungen aus öffentlichen Mitteln ohne marktmäßige Gegenleistung, soweit nicht spezialgesetzlich geregelt), Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien	04 11				
c)	Volksfeste und Veranstaltungen i. S. des IV. Titels der Gewerbeordnung in jeder rechtlichen Hinsicht	04 21				
d)	Berg- und Energierecht	10 10-10 13				
e)	Jagd-, Forst- und Fischereirecht	04 40				
f)	Landwirtschaftsrecht (einschließlich Ausgleichsabgaben, Landwirtschaftskammern und Beiträgen zu diesen)	11 50, 01 60, 01 70; 10 50, 04 00, 04 12 04 30, 04 31				
g)	Weinrecht	04 32				
h)	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	15 30				
i) j)	Heimgesetz Waffenrecht, Sprengstoffrecht	15 50 05 11, 05 20				
k)	Tierschutzrecht	05 26				
l)	Tierseuchenrecht und Tierkörperbeseitigung	05 42				
m)	Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus Albanien, Bangla Desh, Bhutan, China, Indien, Kolumbien, der Mongolei, Nepal, Pakistan, Sri Lanka, Vietnam sowie aus Ländern, die keiner Kammer zugeordnet sind, und für Ausländer, deren Herkunft ungeklärt ist	1800-23 00				
n)	(Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus Gambia und Guinea ab 01.03.) Ausländerrecht aus den Landkreisen Holzminden, Nienburg/Weser und Hameln-Pyrmont (außer Stadt Hameln), soweit es um Eilverfahren und damit im Zusammenhang stehende Klageverfahren geht					

12. <u>12. Kammer</u>

a)	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und	09 00-09 64
•	Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	09 80, 09 90
b)	Immissionsschutzrecht	10 21
c)	Ausgleichsabgaben, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht	11 50
d)	Umweltschutzrecht, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht	10 20, 10 60
e)	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	10 22
f)	Wasserrecht (einschließlich Abwasserabgaben, jedoch	10 30, 11 00

	g) h) i)	ohne Recht der Wasserverbände und deren Abgaben) Natur- und Landschaftsschutzrecht zu a) bis g) aus den Landkreisen Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg/Weser und Schaumburg (vgl. § 7 Abs. 1) Wohnrecht Ausländerrecht aus der Region Hannover ohne Landeshauptstadt Hannover sowie aus den Landkreisen Hildesheim und Schaumburg Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus	10 23 05 60-0562 06 00
	17	den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aus Andorra, Island, Irak (Eingänge ab dem 01.08.2017 bis zum 31.07.2018 und vom 01.01.2020 bis 08.06.2020 sowie ab dem 01.01.2021), Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz sowie Vatikanstadt	18 00 - 23 00
13.	13. Ka		04 70
	a)	Schornsteinfegerrecht in jeder rechtlichen Hinsicht (ohne Prüfungsrecht)	
	b)	Öffentliches Dienstrecht (einschl. Entschädigungsklagen von schwerbehinderten Beamtenbewerbern; ohne Laufbahnprüfungen: Sachgebiete 13 11, 13 21, 13 31)	13 00-13 45
	c)	Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach §§ 18 ff. des Fremdrenten- und	
	d)	Auslandsrentenneuregelungsgesetzes Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes zu b) bis d) - Anfangsbuchstaben M und O bis Z (vgl. § 7 Abs. 2)	13 70 13 71
	e)	Asylrecht, betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus Bosnien und Herzegowina, Israel, Jordanien, Libanon, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Palästina, Serbien und der Türkei	18 00, 19 00, 20 00, 21 00, 22 00, 23 00
	f)	Ausländerrecht aus dem Landkreis Diepholz, soweit es um Eilverfahren und damit im Zusammenhang stehende Klageverfahren geht	
14.	14. Ka Diszip	mmer linarrecht für Beamte und Ruhestandsbeamte im Sinne des BBG	14 10
15.	15. Ka	<u>immer</u>	
	a)	Gesundheits-, Hygiene-, Lebens-, Futter- und Arzneimittelrecht, Krankenhausfinanzierung und Krankenhausfinanzierung und	05 40-05 42, 10 50 04 91
	b)	Krankenhauspflegesätze Verkehrsrecht (einschließlich Streitigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz) aus der Region Hannover ohne die Landeshauptstadt Hannover sowie aus den Landkreisen Diepholz und Nienburg, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.	05 50-05 51
	c)	Streitigkeiten nach dem Verbraucherinformationsgesetz	05 40

	d)	Ausländerrecht, aus den Landkreisen Diepholz, Hameln-Pyrmont, Holzminden, Nienburg, sowie aus der Stadt Hameln (ab dem 01.03.2020)	06 00
	e)	Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus Afghanistan (Eingänge in den Monaten Oktober und November 2017, Januar bis März und Juli bis September 2018 sowie Januar, März, April, Juli, August und Oktober 2019 sowie ab dem 01.01.2020 bis zum 25.04.2021)	18 00-23 00,
16.	Person	ammer ammer für Bundespersonalvertretungssachen nalvertretungsrecht des Bundes und gkeiten nach § 60 Satz 2 DRiG	13 81
17.	Person	mmer ammer für Landespersonalvertretungssachen nalvertretungsrecht des Landes Niedersachsen und gkeiten nach § 68 Abs. 2 NRiG	13 82
18.	18. Ka Diszip	<u>immer</u> linarrecht für Beamte und Ruhestandsbeamte im Sinne des NBG	14 20
19.	19. Ka a) b)	mmer (bis 28.02.2021) Abfallgebührenrecht einschließlich des dafür bestehenden Rechts des Anschluss- und Benutzungszwangs Ausländerrecht, soweit nicht die 12. Kammer oder die	11 21, 1170
	c)	15. Kammer zuständig sind Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus Afghanistan (Eingänge vom 01.10.2017 bis 31.12.2019,	06 00 18 00, 19 00,
		soweit nicht die 15. Kammer zuständig ist)	20 00, 21 00

§ 6

Annex-Zuständigkeiten

- (1) Insbesondere bei den folgenden Streitigkeiten richtet sich die Zuständigkeit nach dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis und dessen Zuordnung zu einem der in § 5 aufgeführten Sachgebiete:
 - 1. Kosten des Verwaltungsverfahrens,
 - 2. Verwaltungsvollstreckung,
 - 3. Ansprüche auf Folgenbeseitigung und Entschädigung,
 - 4. Prüfungen, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist,
 - 5. Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften
 - 6. Hausverbote.
- (2) ¹Rechtshilfeersuchen werden den Kammern nach ihrer sachlichen Zuständigkeit entsprechend § 5 unter Berücksichtigung von § 4 zugeteilt. ²Ist für ein Sachgebiet die sachliche Zuständigkeit mehrerer Kammern gegeben, so werden die eingehenden Sachen

insoweit gleichmäßig nach der Reihenfolge ihres Eingangs verteilt. ³Das Gleiche gilt, wenn für die Hauptsache der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben wäre.

§ 7

Zuständigkeit mehrerer Kammern

- (1) Soweit mehrere Kammern für dasselbe Sachgebiet zuständig sind und der Zuständigkeitsbereich räumlich abgegrenzt ist, gilt § 52 VwGO entsprechend.
- (2) ¹Soweit sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben richtet, ist der Familienname der Privatperson maßgebend, die sachlich beteiligt ist, bei mehreren Beteiligten der Familienname, der nach der alphabetischen Reihenfolge der erste ist. ²Adelsprädikate und sonstige getrennt geschriebene Namensteile gelten nicht als Bestandteil des Namens.
- (3) ¹Die Zuteilung der Asylsachen bestimmt sich nach der Staatsangehörigkeit bzw. Herkunft des Ausländers, die die Ausländerbehörde bzw. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ihrer Entscheidung zugrunde legen, es sei denn, die anderweitige Staatsangehörigkeit bzw. Herkunft des Ausländers stehen fest. ²Als Asylsachen im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans gelten auch Verfahren, in denen die Aussetzung der Abschiebung (§ 60a AufenthG) begehrt wird, wenn

die Abschiebung aufgrund einer Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge durchgeführt werden soll.

§ 8

Sachzusammenhang

- (1) Ist in demselben Sachzusammenhang bei einer der zuständigen Kammern ein Verfahren anhängig, so ist, falls für das betreffende Sachgebiet mehrere Kammern zuständig sind, abweichend von § 5 die Kammer zuständig, bei der das erste Verfahren anhängig ist.
- (2) ¹Sachzusammenhang besteht bei Identität des Streitgegenstands, bei zusätzlichen Klagen und Anträgen aus demselben Lebenssachverhalt sowie im Verhältnis von Klage- zu selbständigen Antragsverfahren (z.B. auf einstweiligen Rechtsschutz oder auf Prozesskostenhilfe) bei gleichem Streitgegenstand. ²In asylrechtlichen Streitigkeiten besteht Sachzusammenhang nur im Verhältnis von Klage zu Antragsverfahren (z. B. auf einstweiligen Rechtsschutz oder auf Prozesskostenhilfe) sowie bei Klagen und Anträgen von Eltern und ihren minderjährigen Kindern.
- ¹Die Anhängigkeit eines Verfahrens im Sinne des Absatzes 1 dauert bis zur Verkündung der abschließenden Entscheidung über den Streitgegenstand in erster Instanz, bei nicht mündlich verkündeten Entscheidungen bis zum Eingang der unterschriebenen schriftlichen (vollständigen) Entscheidung bei der Geschäftsstelle; soweit auf die Beschwerde hin eine Abhilfe-Entscheidung möglich ist, gilt diese als abschließende. ²Hat sich der Rechtsstreit durch Rücknahme, fiktive Rücknahme, Erledigungserklärung oder Vergleich erledigt, so endet die Anhängigkeit erst mit der Kostenentscheidung bzw. der Entscheidung im Abhilfeverfahren, bei einem Vergleich, welcher keine Kostenentscheidung mehr erfordert, mit der Wirksamkeit des Vergleichs.

(4) Für ein Vollstreckungsverfahren nach den §§ 167 ff. VwGO oder für einen nachfolgenden Streit um die Wirksamkeit der Erledigung oder für Verfahren nach § 152a VwGO und Gegenvorstellungen ist die Kammer zuständig, die in dem früheren Verfahren entschieden hat.

§ 9

Unzulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs; örtliche oder sachliche Unzuständigkeit

¹Ist der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben oder ist das Verwaltungsgericht sachlich oder örtlich nicht zuständig, so gelten die §§ 5 bis 7 entsprechend. ²Lässt sich hiernach eine Kammerzuständigkeit nicht bestimmen, so gilt der Eingang als "sonstige Streitsache".

Abschnitt 2: Entscheidungen durch das Präsidium

§ 10

Bestimmung der Zuständigkeit durch das Präsidium

- (1) Das Präsidium entscheidet, wenn
 - 1. die Zuständigkeit mehrerer Kammern des Gerichts in Betracht kommt, ohne dass eine Regelung nach § 7 getroffen ist,
 - 2. Zweifel über die Verteilung im Einzelfall zwischen den Kammern in Auslegung dieses Geschäftsverteilungsplans nicht auszuräumen sind.
- (2) § 21 i Absatz 2 GVG in Verbindung mit § 4 VwGO bleibt unberührt.
- (3) ¹Bei Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz (Anträge nach §§ 80, 80 a, 123 VwGO) und bei Vollstreckungsverfahren (§§ 167 ff. VwGO) kann eine Entscheidung des Präsidiums nicht mehr nach den Absätzen 1 oder 2 verlangt werden, wenn seit Eingang der Sache beim Verwaltungsgericht Hannover ein Monat verstrichen ist. ²Die Frist ist nur durch Eingang des Antrags bei der Vorsitzenden des Präsidiums gewahrt.

3. Teil: Übergangsregelungen

§ 11

Übergangsvorschriften

- (1) ¹Für die bis zum 31. Dezember 2019 eingegangenen Verfahren ist die Kammer zuständig, bei der sie registriert wurden. ²Dies gilt nicht für die Verfahren aus dem Asylrecht und diejenigen Verfahren, die nach Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 dieser Vorschrift auf andere Kammern übergehen.
- (2) ¹Für die bis zum 31. Dezember 2020 eingegangenen Verfahren bleibt die bisher zuständige Kammer zuständig. ²Dies gilt nicht für Verfahren aus dem Asylrecht betreffend Staatsangehörige und Staatenlose aus dem Irak (18 00-23 00), die aus der 6. in die 12.

Kammer übergehen, und für Verfahren, die das Recht der Real- und Wasserverbände einschließlich deren Abgaben betreffen (01 70, 11 00), die aus der 11. in die 1. Kammer übergehen, soweit diese Verfahren nicht geladen sind. Für Verfahren aus dem Asylrecht Afghanistan betreffend (18 00-23 00), die zum 01.03.2021 aus der 19. in die 7. und in die 15. Kammer übergehen, für Verfahren aus dem Ausländerrecht, die zum 01.03.2021 aus der 19. Kammer in die 5. Kammer übergehen (06 00), und für Verfahren aus dem Abfallgebührenrecht einschließlich des dafür bestehenden Rechts des Anschluss- und Benutzungszwangs (11 21, 1170), die zum 01.03.2021 auf die 1. Kammer übergehen, bleibt die 19. Kammer jeweils nur bis zum 28.02.2021 zuständig. ⁴§ 8 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

- (3) ¹Ein nach statistischer Erledigung fortzuführendes Verfahren gilt als Neueingang im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans. ²§ 8 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter läuft die Reihenfolge nach den am 31. Dezember 2020 geltenden Listen in alphabetischer Reihenfolge weiter.
- (5) Im Falle des § 6 Abs. 2 läuft die Reihenfolge der Verteilung über den 31. Dezember 2020 hinaus weiter.

4. Teil: Bestellung von Güterichtern

§ 12

Zu Güterichtern im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestellt:

Vorsitzende Richterin am VG
Vorsitzender Richter am VG
Makus
Richterin am VG
Klatt

§ 13

- (1) Die Zuständigkeit der Güterichter richtet sich nach deren interner Regelung.
- (2) Ein Richter, der als Güterichter tätig geworden ist, wirkt an den Entscheidungen der Kammer, die ihm das Verfahren vor dem Güterichter zugewiesen hat, nicht mit.

Verwaltungsgericht Hannover – Der Präsident -

Behrens

4 Anlagen